

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o. 120.

Donnerstag den 6. October

1842.

Gubernial = Verlautbarungen.

B. 1597. (2)

Nr. 23316.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Deckung des Bedarfes an Schreibmaterialien für das Gubernium und einige andere Behörden und Aemter im nächsten B. J. 1843, hat man eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, zu bestimmen befunden, welche am 25. October d. J. Vormittags um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium im hiesigen Landhause Statt finden wird. — Die Bedingungen hiezu werden mit Folgendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht: — 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapier, welcher sicher zu stellen ist, besteht in: a) 414 Rieß Klein-Concept-Papier; b) 79⁵/₂₀ Rieß Groß-Concept-Papier; c) 179²/₂₀ R. Kanzl.-Papier; d) 7⁹/₂₀ R. Kanzlei-Papier zu Rathspröcollehen; e) 65 R. Großmedian-Concept-Papier; f) 4²/₂₀ R. Großmedian-Kanzlei-Papier; g) 45⁸/₂₀ R. Kleinmedian-Concept-Papier; h) 11¹²/₂₀ R. Kleinmedian-Kanzlei-Papier; i) 4⁸/₂₀ R. mittelfein Regal-Papier; k) 19¹/₂₀ R. fein Regal- oder Imperial-Papier; l) 17³/₂₀ R. Realpac-Papier; m) 49¹⁷/₂₀ R. Couvert-Papier; n) 7 R. Fieß-Papier; o) 120 R. Druck-Papier. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1842 bis letzten October 1843 ausgedoten, und es steht jedem Offerten frei, sowohl auf alle als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — 3. Es wird durchaus nur auf die gute Qualität und auf die Dauerhaftigkeit des Papiers, übrigens aber auch auf die vorgezeichneten Dimensionen gesehen werden, daher es jedem Lieferungslustigen nicht nur freigestellt, sondern derselbe selbst aufgefördert wird, mehrere Musterbögen von jeder Papiergattung,

zu deren Lieferung er sich herbeilassen will, zu der Minuendo-Versteigerung mitzubringen, oder dem schriftlichen Offerte beizubringen, und auf die beigebrachten Bögen die Gattung so wie den mindesten Vergütungspreis, und zwar letzteren mit Buchstaben auszudrücken. — Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche eben im 1. Absätze von litt. a) bis incl. o) specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — Die Versteigerungs-Commission wird demnach aus den angebotenen Papieren jene fürwählen, welche die bessere Eignung für den dienstlichen Bedarf haben, und welche nebstbei um die billigsten Preise geliefert werden wollen. — Wegen Bestätigung der Lieferung der angemessen befundenen Papiergattungen oder wegen Auswahl der sich etwa ergebenden mehren Anbote wird unverzüglich der Vortrag beim k. k. Gubernium erfolgen, und in Kürze nach dem Schlusse der Verhandlung wird der Gubernial-Beschluß jenen Offerten oder Mindestbiethern, deren Antrag als der annehmbarste sich dargestellt haben wird, bekannt gegeben werden. — 4. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes längstens in sechs Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungs-Contracte an die Gubernial-Expedit-Direction, während der Contracts-Dauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens in 14 Tagen nach der von dem Gubernial-Expedit gemachten Bestellung, und im Falle einer besonderen Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 5. Wenn von irgend einer Papiergattung vor Ausgang des Lieferungs-Con-

tractes eine größere, als die im Absage 1 bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersteher diesen Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines minderen Bedarfs soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 6. Jedem Dfferenten steht es frei, nicht nur an dem oben bezeichneten Licitationsstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen, und seine Lieferungsanbote mit Beibringung der gehörigen Musterbögen zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis einschließig des 17. October d. J. ein schriftliches Offert bei dem Subernal-Einreichungs-Protocolle zu überreichen. — Ein solches Offert aber muß versiegelt seyn und die Aufschrift enthalten, „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1843.“ Das Offert muß den Gegenstand des Anbotes und den Preis deutlich in Buchstaben ausgeschrieben enthalten, und demselben müssen einige Musterbögen, von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn, auch muß auf einem dieser Musterbögen jeder Gattung nebst der Summe der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Dfferenten erscheinen. Sollten die Offerte solcher Art erst am Licitationsstage der Subernal-Commission überreicht werden, so muß dieses gleich beim Beginne der Verhandlung, daher bis 10 Uhr Vormittags geschehen. — 7. Jeder Dfferent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes oder nach gemachtem Licitations-Anbote für die gemachte Lieferungserklärung unwiderruflich verbindlich, für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Anbotes von Seite des Guberniums ein. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Quantität, wenn nicht bessern, doch wenigstens mit jenen Mustern ganz gleich seyn, welche der Dfferent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme von Seite der Subernal-Commission werden paraphirt, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon vorher beigebracht worden seyn sollten. — 9. Jeder Lieferungslustige hat eine mit zehn Percent nach seinem Anbote bemessene Caution bei der Licitations oder mit seinem Offerte einzulegen. — Diese Caution kann im Baren, oder durch

eine pragmatikalische Sicherstellungs-Urkunde, oder auch durch Einlassung der zu fordernden Vergütung für sogleich abzuliefernde Papiere im gleichen Werthsbetrage mit der ermittelten Caution geleistet werden. — Im Falle als der Bestbieter den förmlichen Contract zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Licitations-protocoll die Stelle des schriftlichen Contractes und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Licitations-Bedingungen zu verhalten, oder den Contract auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings feilzubieten, und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber als der neue Bestbot keines Erfasses bedürfte, als verfallen einzuziehen. — 10. Wird die Quantität oder Qualität, oder das Format des gelieferten Papiers, im Vergleiche zu der Bestellung oder mit den Musterbögen zu gering oder nicht contractmäßig befunden und nicht binnen drei Tagen der Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie durch eine andere entsprechende ausgewechselt; so wird es dem Gubernium frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer in oder außer der Versteigerung auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen. — 11. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die quantität- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegangener buchhalterischer Adjustirung geleistet werden. — 12. Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Licitations-Anbote wird mit dem Ersteher, respec. mit dem bestätiget werdenden Lieferanten auf der Grundlage der gegenwärtigen Bedingnisse der förmliche Lieferungscontract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zur vorbesagten Lieferungs-Unternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust tragen, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem im Anfang dieser Verlautbarung bestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder

persönlich oder mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den obangeführten Modalitäten einzureichen. — Laibach am 22. September 1842.

Carl Xaver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1598. (2) Nr. 23316.

V e r l a u t b a r u n g.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Ämter, im nächsten Verwaltungsjahre 1843, wird wegen Lieferung derselben am 17. October d. J., Vormittag um 10 Uhr bei dem k. k. Gubernium in Laibach im Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedit-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird. — Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende: a) Unschlittkerzen 259 Pf.; b) Rübsamenöl 673 Pf.; c) Lampendacht ordinären 2³/₄ Pf.; d) Lampendacht gewirkten 10 Ellen; e) Packwachsleinwand 62 Ellen; f) Pappdeckel 460 Stücke; g) Weisrauch 8³/₄ Pf.; h) Borstwische 11 Stücke; i) Rehrbesen ordinäre 112 Stücke; k) Rehrbesen mit Borsten 5 Stücke; l) trockenen Kampfer 12 Pf.; m) Gewürznelken 4 Pfund; n) Zweifeln spanischen Pfeffer 4 Pf. — Die zur Lieferung dieser Artikel, im Einzelnen oder im Ganzen, lusttragenden Parteien werden daher eingeladen, sich zu obbestimmter Zeit am angeführten Orte einzufinden, und unter den ihnen vor der Versteigerung bekannt gemachten Bedingungen, welche sie auch früher bei der Gubernial-Expedit-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Anbote zu machen. — Laibach am 22. September 1842.

Carl Xaver Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 1607. (2) Nr. 23292.

K u n d m a c h u n g.

Ueber Ansuchen der königl. ungarischen Statthalterei vom 23. August d. J., Z. 31774, wird Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Die Amortisirung jener Obligationen, welche ein gewisser Stephan Gyürky, und dessen Gemahlinn Johanna Palögl, für

den Christoph Nako, Vater des Grafen Alexander Nako von Nagiszent Miklos, im Jahre 1798 am 11. December über 10,000 fl. ausgestellt haben, die auch durch den Bruder des zuletzt erwähnten Grafen Constantin Nako mittels Testaments an Johann Reisinger und dessen Gattinn Anna Heilgenthal übertragen wurden, ist in der Rücksicht vom Temescher Comitae veranlaßt worden, weil das vorerwähnte Testament von dem königl. Gerichtshofe für ungültig erklärt worden war, während sie doch in den Händen der vorgenannten Eheleute Reisinger zurückgeblieben sind, und im gütlichen Wege nicht producirt werden können. — Es hat daher diese Obligationen-Amortisirung zur allgemeinen Kenntniß zu gereichen. — Vom k. k. illyr. Gubernium, Laibach am 28. September 1842.

Carl Xav. Raab,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1600. (2) Nr. 6951.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Matth. Kunaver'schen Kinder, und des Curators Dr. Maximilian Wurzbach, in die öffentliche Versteigerung der zum Matth. Kunaver'schen Verlasse gehörigen, im Dorfe Waitsch sub Cons. Nr. 44 liegenden Dominical-Kaische, sammt dazu gehörigem Hausgarten, zwei Aeckern und der Wiese Brod gewilliget, und zur Bornahme derselben die Tagsatzung auf den 24. October 1842, Vormittags 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die obbenannte Realität nur um den Ausrufspreis pr. 1600 fl. C. M. oder darüber an den Meistbietenden hintangegeben werden wird. — Die Licitationsbedingungen, so wie die Schätzung und der Grundbuchs-Extract können in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden und bei dem Curator Dr. Maximilian Wurzbach eingesehen und davon Aufschriften erhoben werden. — Laibach am 20. September 1842.

Z. 1599. (2) Nr. 6897.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach, wider Gregor Mathias Drennig, wegen rückständigen Laudemiums pr. 138 fl., in die öffentliche Ver-

steigerung des dem Exquirten gehörigen, auf 988 fl. 10 kr. geschätzten, dem hiesigen Stadt-
 magistrat sub Consc. Nr. 7 dienstbaren Haus
 ses in der Gradtscha-Vorstadt gewilliget, und
 hiezu drei Termine, und zwar auf den 14. No-
 vember, 19. December 1842, dann 16. Jän-
 ner 1843, jedesmal um 10 Uhr Vormittags
 vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit
 dem Befehle bestimmt worden, daß, wenn die-
 ses Haus weder bei der ersten noch zweiten
 Feilbietungs-Tagung um den Schätzungs-
 betrag oder darüber an Mann gebracht werden
 könnte, selbes bei der dritten auch unter dem
 Schätzungsbetrage hintangegeben werden wür-
 de. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht,
 die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch
 die Schätzung in der dießlandrechtlichen Regis-
 tratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder
 bei dem Executions-Führer durch Dr. Wurzbach
 einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.
 — Laibach am 20. September 1842.

Z. 1589. (3) Nr. 7219.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
 Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey
 über das Gesuch des Andreas Jglizh, Cessio-
 när der Katharina Dimmig, Erbin des Georg
 Escherne, in die Ausfertigung der Amortisa-
 tions-Edicte, rücksichtlich des, über die Darle-
 hensscheine ddo. 10. December 1806, a 6%, pr.
 10 fl., und ddo. 20. Juni 1809, Nr. 532,
 a 6%, pr. 10 fl., von der k. k. Kriegs-Zwangs-
 Darlehens-Gubernial-Liquidations-Commis-
 sion aufgestellten, an Georg Escherne lautenden,
 angeblich in Verlust gerathenen Original-Rece-
 pisse, ddo. Laibach den 30. August 1826, Nr.
 1233, gewilliget worden. Es haben demnach
 alle Jene, welche auf gedachtes Recepisse aus
 was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche
 machen zu können vermeynen, selbe binnen der
 gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wo-
 chen und drei Tagen vor diesem k. k. Stadt-
 und Landrechte so gewiß anzumelden und ans-
 hängig zu machen, als im Widrigen auf weiter-
 res Anlangen des heutigen Bittstellers das ob-
 gedachte Recepisse nach Verlauf dieser gesetzli-
 chen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos
 erklärt werden wird. — Laibach den 20. Sep-
 tember 1842.

Amtliche Verlautbarungen.

Z. 1593. (2) Nr. 6104.

Verlautbarung.

Am 10. October l. J. Vormittags von
 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

werden in dem Hause Nr. 158 auf dem alten
 Markte im 2. Stocke mehrere elegante Zim-
 mereinrichtungsstücke, als: Kästen, Sesseln,
 Spiegel, Sofa, dann Bettzeug, Bettstätte
 und Küchengeschirre aus freier Hand versteigert,
 wozu Kauflustige eingeladen werden. — Stadt-
 magistrat Laibach am 27. September 1842.

Z. 1595. (2) Nr. 6052.

P u b l i c a n d u m.

In Folge hohen Gubernial-Decret's vom
 10. August l. J., Z. 19469, und löblicher Kreis-
 amts-Berordnung vom 21. d., Z. 15672, wird
 die Minuendo-Versteigerung der Stadtbeleuch-
 tungspachtung hier für die Zeit seit 1. Novem-
 ber 1842 bis letzten October 1845 am 15.
 October l. J. um 11 Uhr Vormittags im
 magistratlichen Rathsaale vorgenommen, und
 bei derselben der dormalige Pachtpreis pr.
 23 fl. 58 1/2 kr. für die Laterne neuer, und mit
 4 fl. 58 1/2 kr. für die Laterne alter Art zum
 Ausbote bestimmt. Der dormalige Pachtstil-
 ling beträgt 3020 fl. — Die übrigen Pachtbe-
 dingnisse sind bey dem Magistrat bei der be-
 treffenden Abtheilung in den gewöhnlichen
 Amtsstunden einzusehen. — Stadtmagistrat Lai-
 bach am 24. September 1842.

Z. 1591. (3) Nr. 2709/867.

K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. Hauptzollamte in Laibach
 wird am 20. October l. J. und den darauf
 folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtss-
 tunden die Versteigerung mehrerer im Handel
 erlaubten Waren vorgenommen werden; wel-
 ches mit dem Bedeuten hiemit kund gemacht
 wird, daß der Raffeh und gestoßener Raffinad-
 zucker, so wie Zuckermehl, in Partien von 5
 und 10 Pf., und der Raffinadzucker brodwaise
 gegen sogleich bare Bezahlung hintangegeben
 werden wird. — K. K. Hauptzollamt Laibach
 am 29. September 1842.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1604. (2) Nr. 2547.

E d i c t.

Jene, die auf den Nachlaß des am 4. Sep-
 tember l. J. ohne Hinterlassung eines Testamen-
 tes verstorbenen Michael Schober von Deutsch-
 dorf, aus was immer für einem Grunde einen
 Rechtsanspruch zu machen gedenken, haben sich,
 bei sonstigen Folgen des §. 814 b. G. B., hier-
 ort's bei der auf den 14. October 1842, Vermit-
 tlags um 9 Uhr anberaumten Liquidationstagung
 zu melden.

Bezirksgericht Reifnitz den 14. September
 1842.